

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 10. Dezember 2024

14. Verordnung **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen
zur Vorbeugung gegen Waldbrände für Teilbereiche
des Silbersberges, der Jungberghöhe und des
Stadtgebietes von Gloggnitz für den Jahreswechsel
2024/2025**

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen hat am 9. Dezember 2024 aufgrund des § 41 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440/1975, i.d.g.F., verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen zur Vorbeugung gegen Waldbrände für Teilbereiche des Silbersberges, der Jungberghöhe und des Stadtgebietes von Gloggnitz

§ 1

Auf Waldflächen

des Silbersberges (KG Gloggnitz),

der Jungberghöhe (KG Stuppach)

und Teilen des Stadtgebietes von Gloggnitz,

**das ist das rot umrandete Gebiet laut beiliegender, mit einer
Bezugsklausel versehenen, Planskizze,**

sind brandgefährliche Handlungen wie

**die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen
(*Entzünden von Feuerwerkskörpern*),**

das Hantieren mit offenem Feuer,

jegliches Feuerentzünden und das Unterhalten von Feuer

v e r b o t e n !

§ 2

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a) Ziffer 17 des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F. mit Geldstrafen bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

§ 4

Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 07. Jänner 2025 außer Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. Eva Bauer

